

Hauptamt
Fetter | 07471/708-121
Aktenzeichen: 632.6:Bahnhofstraße 83

Vorlage Nr. SV/044/2021
Datum: 03.09.2021

Sitzungsvorlage - öffentlich -

Bauantrag zum Umbau eines Bestandshauses und Ausbau einer Scheune zu einem Sechsfamilienwohnhaus und Abbruch der Garagen auf dem Grundstück Bahnhofstraße 83, Flurstück-Nr. 4264
Hier: Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Oberwiesen II"

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Beratung	Art d. Beschlusses
Technischer Ausschuss	21.09.2021	öffentlich	Entscheidung
Technischer Ausschuss	21.09.2021	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Zu der beantragten Befreiung von den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Oberwiesen II“ wird das Einvernehmen der Gemeinde, im Hinblick auf:

~ die Unterschreitung der Abstandsfläche im Nordwesten um 0,10 m,

entsprechend dem Lageplan und Bauzeichnung vom 30.08.2021, gemäß § 31 Abs. 2 in Verbindung mit § 36 BauGB erteilt.

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten	€	vorauss. Folgekosten	€ / Jahr
Kontierung		Text	
KS: KT: SK: I-Nr.			
Haushaltsansatz lfd. Jahr		davon für oben aufgeführte Maßnahme	
€		€	
€		€	

Haushaltsmittel:	☐ stehen	☐ stehen teilweise	☐ stehen nicht zur Verfügung
------------------	---------------------------------	---	--

Deckungsvorschlag: _____

☐ über- / außerplanmäßige Genehmigung gem. § 84 GemO: _____ €

Sachverhalt:

Auf dem Baugrundstück Bahnhofstraße 83, Flurstück-Nr. 4264, ist der Umbau eines Bestandshauses und Ausbau einer Scheune zu einem Sechsfamilienwohnhaus und der Abbruch der bestehenden Garagen geplant.

Das Baugrundstück befindet sich im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Oberwiesen II“.

Abweichend von den Festsetzungen des Bebauungsplanes werden bei dem Bauvorhaben

~ die Unterschreitung der Abstandsfläche im Nordwesten um 0,10 m,

beantragt.

Nach den einschlägigen Vorschriften des Baugesetzbuches kann von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes befreit werden, wenn insbesondere die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung städtebaulich vertretbar ist. Nach Auffassung der Verwaltung sind die vorgenannten Kriterien erfüllt.

Die Beurteilung durch die Baurechtsbehörde hat ergeben, dass eine Befreiung bezüglich der beantragten Abweichung in Aussicht gestellt werden kann.

Bodelshausen, 09.09.2021



Fetter

Anlagen:

Anlage 1 – Lageplan
Anlage 2 – UG
Anlage 3 – OG
Anlage 4 – Schnitt
Anlage 5 – Ansicht Südwest
Anlage 6 – Ansicht Nordwest
Anlage 7 – Ansicht Nordost

Auszüge an:

I ☐

II ☒

III ☐

IV ☐

V ☐